

# Haftpflichtversicherungen für private Risiken

Stand: 01.01.2013

Continentale Sachversicherung AG  
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund  
[www.continentale.de](http://www.continentale.de)

## Inhalt:

	Seite
A. Vorbemerkung	3
B. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur	
1. Privathaftpflichtversicherung	4
2. Haftpflichtversicherung für private Hundehalter	16
3. Haftpflichtversicherung für private Pferdehalter	21
4. Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitzer (private Nutzung)	26
5. Haftpflichtversicherung für Halter privat genutzter Wassersportfahrzeuge	31
6. Berufshaftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes	35
7. Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer/innen, Erzieher/innen, Tagesmütter, Kindergärtner/innen	37

## Haftpflichtversicherungen für private Risiken

Inhaltsübersicht	Seite
A. Vorbemerkungen	3
B.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung	4
B.2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für private Hundehalter	16
B.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für private Pferdehalter	21
B.4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitzer (private Nutzung)	26
B.5 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Halter privat genutzter Wassersportfahrzeuge	31
B.6 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes	35
B.7 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer/innen, Erzieher/innen, Tagesmütter, Kindergärtner/innen	37

## **A. Vorbemerkungen**

1. Die Versicherteninformation mit der Vorabinformation zum Versicherungsvertrag und zum Versicherer nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) entnehmen Sie bitte dem Teil A. des Formulars H.9.0000 (AHB).
2. Versicherungsschutz wird gewährt im Umfang der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) und den für die jeweiligen Positionen aufgeführten „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen“.
3. Ziffer 7.10 (b) der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) findet für die nachstehend aufgeführten privaten Haftpflichtrisiken keine Anwendung.
4. Vorsorgeversicherung:
  - a.) Abweichend von Ziffer 4.2 der der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) gelten die vertraglich vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung von privaten Haftpflichtrisiken.
  - b.) Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) zu Risikoerhöhung/-erweiterung und Ziffer 4 zur Vorsorgeversicherung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) finden abweichend auch für versicherungspflichtige Hunde Anwendung. Hiervon ausgenommen bleiben die Hunderassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Pit-/Bull Terrier einschließlich entsprechender Kreuzungen. Der Versicherungsschutz für diese Hunderassen bedarf einer besonderen Vereinbarung.
5. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
6. Das versicherte Risiko und die vereinbarten Deckungssummen ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

## **B.1 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs.  
Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes, siehe jedoch Ziffer 1.13) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.  
Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
  - 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
  - 1.3 als Inhaber
    - a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung,  
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
    - b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,  
Für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.
    - c) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen ist einem Wochenendhaus gleichgestellt.),
    - d) eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung im Gebiet der Europäischen Union, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
    - e) einer vermieteten Einliegerwohnung im Inland oder einer vermieteten Eigentums- bzw. Ferienwohnung im Inland oder eines vermieteten Einfamilien- bzw. Ferienhauses im Inland (gilt auch für ein Zweifamilienhaus, sofern eine Wohnung vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird),
    - f) von insgesamt nicht mehr als acht einzeln vermieteten Wohnräumen im Inland, auch an Feriengäste, nicht jedoch von weiteren Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als acht Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).  
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
      - aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
      - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);
      - als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
      - des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft (abweichend von Ziffer 7.5 (6) AHB).
- 1.4 als Radfahrer (auch als Fahrer eines nicht zulassungspflichtigen und/oder nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads);
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und Brieftauben, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

- 1.8 – als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,  
– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,  
– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,  
soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.  
Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.  
Nicht versichert ist die Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, oder als Hüter fremder Hunde oder Pferde,  
a) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört,  
b) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind,  
c) die den folgenden Rassen angehören: American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Pit-/Bull Terrier einschließlich entsprechender Kreuzungen;
- 1.9 als nicht gewerbsmäßiger Haushüter, der gefälligkeitshalber die Betreuung einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen hat;
- 1.10 als Tagesmutter/Babysitter aus der vorübergehenden und nicht gewerbsmäßig übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung.  
Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.  
Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder;
- 1.11 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommens sowie an Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software.  
Gleichartiger Versicherungsschutz besteht aus der Teilnahme an einem ausbildungsspezifischen Praktikum.  
Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.  
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 50 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 50 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen des Vertrags;
- 1.12 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 1.12.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- 1.12.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.12.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen  
– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie  
– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 1.12.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- 1.12.1.4 Gemeinsame Bestimmungen für die Ziffern 1.12.1.1 bis 1.12.1.3:  
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 1.12.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 1.12.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 1.12.4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- 1.12.5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- b) die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

- 1.13 wegen Schäden, die bei der Ausübung eines Ehrenamtes entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz greift nur dann, soweit keine andere Versicherung (Sozialversicherungsträger oder Privatversicherung) für den Schaden eintrittspflichtig ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffe bei Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtlich Tätige, die in Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.

2. Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,

- b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudien-gang – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen) und nicht kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet sind. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen Jahrs) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

- c) von geistig und/oder körperlich behinderten volljährigen Kindern, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben (abweichend von Ziffer 2.1 b))

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten minderjährigen Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis 0,2 % der vertraglich vereinbarten Deckungssumme;

- d) einer weiteren Person, die vorübergehend (bis maximal ein Jahr) in den Familienverband eingegliedert wird (z. B. Au-Pair-Mädchen, Austauschschüler), soweit für deren Haftpflichtrisiko nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht,
- e) von im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden pflegebedürftigen Familienangehörigen (mindestens Pflegestufe 1).

- 2.2 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder – diese entsprechend Ziffer 2.1 b) – sowie einer alleinstehenden verwandten Person, die nicht Kraft Gesetzes zur Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner sowie die alleinstehende verwandte Person müssen unverheiratet und dürfen nicht Mitglied einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein.

Der mitversicherte Partner bzw. die alleinstehende verwandte Person müssen im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für den etwaigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers endet.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder sowie der alleinstehenden verwandten Person gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherern sowie des jeweiligen Arbeitgebers wegen Personenschäden.

Die Mitversicherung für die alleinstehende verwandte Person sowie für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner sowie der alleinstehenden verwandten Person. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner, dessen Kinder und der eventuell mitversicherten alleinstehenden verwandten Person Ziffer 4.7 sinngemäß;

- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

### 3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von a) – nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

– Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

– selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gocarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

– nicht versicherungspflichtigen Anhängern. Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das jeweilige Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- b) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie Schleppschirme zum Kite-Surfen, -Boarden, -Sailen und dergleichen bis zu einer Seillänge von 30 Metern;
- c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Abweichend von dieser Regelung gelten

- bis zu drei eigene Windsurfbretter sowie
- ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Wassersportfahrzeug mit Motor bis maximal 3,5 kw/5 PS oder
- ein eigenes ausschließlich zu privaten Zwecken verwendetes Segelboot bis maximal 5 qm Segelfläche mitversichert.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Teil B, Ziffer 5 dieser Versicherungsbedingungen. Beträgt die Motorkraft mehr als 3,5 kw/5 PS bzw. die Segelfläche mehr als 5 qm so entfällt die Mitversicherung im Rahmen dieses Vertrags. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

Sind mehr als die oben genannten Wassersportfahrzeuge vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Wasserfahrzeuge versichert.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

- d) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

4. Außerdem gilt:

4.1 Auslandsschäden

4.1.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 1.3 a) bis c).

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden

– abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Begrenzung des Aufenthalts auf drei Jahre gilt nicht für Länder der Europäischen Union und die Schweiz.

4.1.2 Kautionsleistung im europäischen Ausland

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die Bereitstellung einer Kautionsleistung innerhalb der Länder der Europäischen Union sowie der Schweiz, die vom Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist.



Die Höchstsumme der Kautions beträgt je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs 1 % der vertraglich vereinbarten pauschalen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

- 4.1.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Wirtschaftsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.2 Für den Einschluss von Mietsachschäden
- 4.2.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.2.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
  - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen versichern kann,
  - Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 4.2.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Hotelzimmern, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet werden.
- Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 0,05 % der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.
- 4.2.3 In Ergänzung zu Ziffer 4.2.2 ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sonstiger fremder beweglicher Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Vertrags sind.
- Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 0,05 % der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.
- 4.3 Für das Abhandenkommen von Schlüsseln
- 4.3.1 Für das Abhandenkommen von fremden zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln
- Eingeschlossen ist – im Sinne von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden nur zu privaten Zwecken übernommenen Schlüsseln, Codekarten und dergleichen, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person befunden haben.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen bzw. für die Neucodierung der Codekarten sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.
- Für Wohnungseigentümer gilt ergänzend: Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht
- a) auf den Miteigentumsanteil von Versicherten an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
  - b) auf die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum der Versicherten stehenden Schlösser (Eigenschaden).
- Ausgeschlossen sind
- a) Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/-codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
  - b) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Diebstahl).
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2 % der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.
- Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 50 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 50 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen des Vertrags.

#### 4.3.2 Für das Abhandenkommen von in beruflicher und dienstlicher Eigenschaft bzw. im Ehrenamt übernommenen Schlüsseln

Eingeschlossen ist – im Sinne von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von in beruflicher und dienstlicher Eigenschaft bzw. im Ehrenamt übernommenen Schlüsseln, Codekarten und dergleichen, soweit sich diese rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person befunden haben.

Versicherungsschutz besteht für vom Versicherungsnehmer übernommene Schlüssel von Betriebs-/Arbeitsstätten des Arbeitgebers/Dienstherren bzw. der ehrenamtlichen Einrichtung bzw. der Institution. Nicht versichert sind übernommene Schlüssel des Arbeitgebers/Dienstherren, die diesem von Auftraggebern bzw. bei der ehrenamtlichen Einrichtung bzw. der Institution von Dritten zur Erfüllung von Aufträgen bzw. Leistungen überlassen worden sind.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen bzw. für die Neucodierung der Codekarten sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind

- a) Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/-codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
- b) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Betriebsunterbrechung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2 % der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 50 Euro selbst zu tragen. Übersteigt der Schaden den Betrag von 50 Euro, besteht Versicherungsschutz in voller Höhe im Rahmen des Vertrags.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als durch einen anderen Versicherungsvertrag kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

#### 4.4 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

##### 4.4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

##### 4.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- e) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- f) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung und -vermittlung;
- g) aus Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- h) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- j) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat, oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 4.4.3 Die Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 4.5 Für den Einschluss von Abwässerschäden  
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- 4.6 Für den Einschluss von Allmählichkeitsschäden  
Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
- 4.7 Für die Fortsetzung des Vertrags nach dem Tod des Versicherungsnehmers  
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers sowie einer eventuell zusätzlich mitversicherten alleinstehenden verwandten Person im Haushalt des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs fort.
- 4.8 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko
- 4.8.1.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.  
(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)
- 4.8.1.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB).  
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 4.8.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 4.8.1.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 4.8.2 Abweichend von Ziffer 4.8.1.1 letzter Absatz gilt ohne besondere Beantragung mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 50 Liter/Kilogramm beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse 500 Liter/Kilogramm nicht übersteigt und es sich um haushaltsübliche Stoffe handelt.  
Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – für diese Anlagen/Gebinde, die die Schwellenwerte überschreiten, die Mitversicherung.  
Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.8 unverändert.

- 4.9 Für Brand- und Explosionsschäden  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 4.10 Für die Mitversicherung von Gefälligkeitsschäden  
Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, wird sich der Versicherer nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.  
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 0,05 % der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.  
Für Personenschäden durch Gefälligkeitshandlungen steht die vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden zur Verfügung.
- 4.11 Für Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen
- 4.11.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- 4.11.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17. AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 4.11.1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2, Satz 3 AGG.  
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Mitversicherte Personen sind die in Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen genannten Personen.
- 4.11.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- 4.11.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 4.11.2.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 4.11.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 4.11.3 Versicherungsumfang  
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahrs beträgt im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssummen 30.000 Euro bei einer Deckungssumme des Vertrags bis 3.000.000 Euro und 50.000 Euro bei einer Deckungssumme des Vertrags von 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.
- 4.11.4 Ausschlüsse  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 4.11.4.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 4.11.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 4.11.1.1 geltend gemacht werden;
- 4.11.4.3 teilweise abweichend von Ziffer 4.1
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
  - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

- 4.11.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 4.11.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 4.12 Vorsatztaten bei Kindern  
Mitversichert sind Schadenersatzansprüche aus vorsätzlich begangenen Personen- und Sachschäden durch ein mitversichertes Kind, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 1.000 Euro. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt 2.000 Euro.
- 4.13 Enkelkinder  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von minderjährigen Enkelkindern, die sich in der Betreuung bzw. unter der Aufsicht des Versicherungsnehmers befinden.  
Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags besteht nur insoweit, als aus der Privathaftpflichtversicherung der Eltern kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.  
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.  
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr beträgt innerhalb der pauschalen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden 0,2 % der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.
- 4.14 Für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 4.14.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).  
Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
  - Schädigung des Bodens.
- 4.14.2 Nicht versichert sind
- 4.14.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 4.14.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
  - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 4.14.3 Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme bildet auch gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

#### 4.14.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 4.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### 5. Besondere Bedingungen zur Forderungsausfallversicherung (optional)

Die Forderungsausfallversicherung gilt nur nach besonderer Vereinbarung und nur in Erweiterung der Privathaftpflichtversicherung als mitversichert. Ein betriebliches/berufliches Risiko ist nicht Gegenstand der Forderungsausfallversicherung.

Die Deckungssumme der Privathaftpflichtversicherung steht auch für die Forderungsausfallversicherung mit zur Verfügung.

#### 5.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

##### 5.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziffer 2.1. und 2.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

##### 5.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Mitversichert sind jedoch Schadenersatzansprüche aus Personenschäden bis 100.000 Euro, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch Dritte zugrunde liegt.

Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 1.7 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

#### 5.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziffer 2.1. und 2.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

##### 5.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

##### 5.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

##### 5.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

- 5.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 5.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 5.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5.3.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 5.3.4 Für Schäden bis 2.500 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Übersteigt der Schaden den Betrag in Höhe von 2.500 Euro, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrags.
- 5.3.5 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 5.4 Räumlicher Geltungsbereich
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 4.1 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein eintreten.
- 5.5. Ausschlüsse
- 5.5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;
  - Immobilien;
  - Tieren;
  - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 5.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
  - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsüberganges;
  - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
  - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
    - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
    - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

## **B.2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für private Hundehalter**

1. Versichert ist
  - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus privater Hundehaltung;
  - die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
  - die gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen;
  - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der Tiere an andere Personen, sofern bei diesen keine Tierhaltereigenschaft vorliegt;
  - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
2. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
  - des Versicherungsnehmers aus der Haltung folgender Hunderassen einschließlich entsprechender Kreuzungen (Mischlinge): American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Pit-/Bull Terrier.  
Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos) sowie Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 (Vorsorgeversicherung) der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) finden auf die oben genannten Risiken keine Anwendung.
  - des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
3. Außerdem gilt:
  - 3.1 Für die Mitversicherung von Auslandsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

    - die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
    - die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden

    - abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Wirtschaftsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
  - 3.2 Für die Mitversicherung von Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
  - 3.2.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
    - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
    - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
    - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen versichern kann,
    - Schäden infolge von Schimmelbildung.
  - 3.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10 % der vereinbarten pauschalen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden.



- Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.
- 3.2.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Sachen in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Hotelzimmern, die vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet werden.  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs 500 Euro.
- 3.2.4 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB und Ziffer 2 dritter Absatz dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Hundeanhängern.  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs 1.500 Euro.
- 3.3 Für die Mitversicherung von Be- und Entladeschäden  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB und Ziffer 2.2 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen des Personenkraftwagens oder des Anhängers zugefügt werden.  
Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bzw. am Ladegut bleiben ausgeschlossen (unbeschadet Ziffer 3.2.4 dieser Bedingungen).  
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs 500 Euro.
- 3.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen des versicherten Hundes. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).
- 3.5 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden
- 3.5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 3.5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - d) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - e) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - f) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung und -vermittlung;
  - g) aus Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - h) aus Rationalisierung und Automatisierung;
  - i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
  - j) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat, oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - m) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3.5.3 Die Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

- 3.6 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko
- 3.6.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.  
(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)
- 3.6.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB).  
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 3.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3.6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 3.7 Für Brand- und Explosionsschäden  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 3.8 Für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 3.8.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
  - Schädigung des Bodens.
- 3.8.2 Nicht versichert sind
- 3.8.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 3.8.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
  - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 3.8.3 Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme bildet auch gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.
- 3.8.4 Ausland
- Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 3.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 3.9 Forderungsausfalldeckung
- 3.9.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- 3.9.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziffer 1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
- Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- 3.9.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Hundehalterhaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.
- So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Mitversichert sind jedoch Schadenersatzansprüche aus Personenschäden bis 100.000 Euro, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch Dritte zugrunde liegt.
- 3.9.2 Leistungsvoraussetzungen
- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziffer 1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- 3.9.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
  - 3.9.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
    - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
    - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
    - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
  - 3.9.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

- 3.9.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 3.9.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 3.9.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.9.3.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 3.9.3.4 Für Schäden bis 2.500 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Übersteigt der Schaden den Betrag in Höhe von 2.500 Euro, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrags.
- 3.9.3.5 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 3.9.4 Räumlicher Geltungsbereich
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 4.1 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein eintreten.
- 3.9.5 Ausschlüsse
- 3.9.5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;
  - Immobilien;
  - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 3.9.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
  - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsüberganges;
  - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
  - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
    - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
    - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

### **B.3 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für private Pferdehalter**

1. Versichert ist
  - 1.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Haltung von Reittieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).  
Mitversichert sind Flurschäden anlässlich des Weidebetriebs;
  - 1.2 die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters und/oder Fremdreiters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
  - 1.3 die gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen;
  - 1.4 die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Turnieren;
  - 1.5 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der Tiere an andere Personen, sofern bei diesen keine Tierhaltereigenschaft vorliegt;
  - 1.6 – sofern vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung von Zugtieren mit Benutzung eigener bzw. fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
  - 1.7 die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen Nutzung durch fremder Reiter (Gastreiterrisiko);
  - 1.8 die gesetzliche Haftpflicht aus Reitbeteiligungen, wenn sie im Versicherungsschein genannt sind.  
Nicht versichert sind allerdings Haftpflichtansprüche der reitbeteiligten Personen untereinander;
  - 1.9 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht
  - 2.1 aus der Teilnahme an Pferderennen (z. B. Galopper- oder Traberrennen) sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
  - 2.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
3. Außerdem gilt:
  - 3.1 Für die Mitversicherung von Auslandsschäden  
Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen
    - die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
    - die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren eingetreten sind.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.  
Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden
    - abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.  
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Wirtschaftsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
  - 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Pferdefohlen des versicherten Pferds. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Pferdefohlen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).
  - 3.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Reitutensilien.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs 500 Euro.

3.4 Für die Mitversicherung von Mietsachschäden an Gebäuden und Pferdeboxen

3.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Räumen bzw. Pferdeboxen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

3.4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme

3.5 Für die Mitversicherung von Mietsachschäden an Pferdeanhängern

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB und Ziffer 2.2 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Pferdeanhängern.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs 1.500 Euro.

3.6 Für die Mitversicherung von Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB und Ziffer 2.2 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen des Personenkraftwagens oder des Anhängers zugefügt werden.

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bzw. am Ladegut bleiben ausgeschlossen (unbeschadet Ziffer 3.5 dieser Bedingungen).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs 500 Euro.

3.7 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

3.7.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- e) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- f) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung und -vermittlung;
- g) aus Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- h) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- i) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- j) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat, oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;  
 m) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3.7.3 Die Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 3.8 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko
- 3.8.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.  
 (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)
- 3.8.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB).  
 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 3.8.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3.8.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 3.9 Für Brand- und Explosionsschäden  
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 3.10 Für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 3.10.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
  - Schädigung des Bodens.

- 3.10.2 Nicht versichert sind
- 3.10.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 3.10.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
  - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 3.10.3 Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme bildet auch gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.
- 3.10.4 Ausland
- Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 3.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 3.11 Forderungsausfalldeckung
- 3.11.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- 3.11.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziffer 1. mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
- Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- 3.11.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Hundehalterhaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.
- So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Mitversichert sind jedoch Schadenersatzansprüche aus Personenschäden bis 100.000 Euro, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch Dritte zugrunde liegt.
- 3.11.2 Leistungsvoraussetzungen
- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziffer 1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- 3.11.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 3.11.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
  - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
  - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,



- 3.11.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- 3.11.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 3.11.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 3.11.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.11.3.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 3.11.3.4 Für Schäden bis 2.500 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Übersteigt der Schaden den Betrag in Höhe von 2.500 Euro, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrags.
- 3.11.3.5 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 3.11.4 Räumlicher Geltungsbereich
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 3.1 – für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein eintreten.
- 3.11.5 Ausschlüsse
- 3.11.5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;
  - Immobilien;
  - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 3.11.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
  - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsüberganges;
  - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
  - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
    - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
    - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

## **B.4 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitzer (private Nutzung)**

### 1. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) für das/die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene/n Gebäude oder Grundstücke.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), auch soweit sie der Versicherungsnehmer im gesetzlichen Umfang vertraglich übernommen hat.

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung gewährt.

### 2. Nebenrisiken

#### 2.1 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht

##### 2.1.1 des Versicherungsnehmers

2.1.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 Euro je Bauvorhaben;

2.1.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.1.3 des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft (abweichend von Ziffer 7.5 (6) AHB).

2.2 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten sowie durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer).

2.3 Mitversichert gilt die teilgewerbliche Nutzung einer privaten Wohneinheit, sofern auf die gewerbliche Nutzung weniger als 20 % der Gesamtnutzungsfläche entfällt.

2.4 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Hierzu zählen insbesondere nicht zulassungspflichtige und/oder nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle, Aufsatzrasenmäher, Kinderfahrzeuge (Gocarts) sowie an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Garten- und Schneeräumgeräte.

- nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

Das jeweilige Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.5 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:
- 2.5.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 2.5.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen.
- 2.5.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 2.5.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –
- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
  - b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
  - c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 2.5.5 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
3. Außerdem gilt:
- 3.1 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden
- 3.1.1 Vermögensschäden – Datenschutz
- Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- 3.1.2 Sonstige Vermögensschäden
- Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - b) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - d) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - e) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - f) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung und -vermittlung;
  - g) aus Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - h) aus
    - Rationalisierung und Automatisierung,
    - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
    - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
  - i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
  - j) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat, oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3.1.3 Die Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- 3.2 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko
- 3.2.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)
- 3.2.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB).
- Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 3.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3.2.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 3.3 Für Brand- und Explosionsschäden
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 3.4 Für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 3.4.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
  - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
  - Schädigung des Bodens.

- 3.4.2 Nicht versichert sind
  - 3.4.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
  - 3.4.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
    - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
    - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 3.4.3 Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme bildet auch gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.
- 3.4.4 Ausland
 

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 3.5 Für Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen
  - 3.5.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
    - 3.5.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17. AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 3.5.1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2, Satz 1 und § 21 Absatz 2, Satz 3 AGG.
 

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen.
    - 3.5.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
  - 3.5.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
    - 3.5.2.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
    - 3.5.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
  - 3.5.3 Versicherungsumfang
 

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Fälle eines Versicherungsjahrs beträgt im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssummen 30.000 Euro bei einer Deckungssumme des Vertrags bis 3.000.000 Euro und 50.000 Euro bei einer Deckungssumme des Vertrags von 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.
  - 3.5.4 Ausschlüsse
 

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

    - 3.5.4.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
    - 3.5.4.2 die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;

- 3.5.4.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden – oder wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3.5.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 3.5.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

## **B.5 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Halter privat genutzter Wassersportfahrzeuge**

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von den im Versicherungsschein näher bezeichneten Wassersportfahrzeugen, die
- ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder
  - zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesetzung verwendet werden und deren Standort im Inland ist.
- 1.2 Mitversichert ist
- 1.2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitäns), der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 1.2.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern;
- 1.2.3 – sofern vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht aus der Benutzung von Schleppschirmen zum Kite-Surfen, -Boarden, -Sailen und dergleichen bis zu einer Seillänge von 30 Metern.
- 1.3 Nicht versichert ist die
- 1.3.1 persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- 1.3.2 Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
2. Außerdem gilt:
- 2.1 Für die Mitversicherung von Auslandsschäden
- 2.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, auch wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.
- 2.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in Ziffer 1.2.1 genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
  - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 2.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind
- 2.1.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:
- Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 20.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 2.1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Wirtschaftsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 2.1.6 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 2.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden  
Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 2.2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
  - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 2.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;
- 2.2.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 20.000 Euro. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 2.2.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 2.3 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis  
Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.  
Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.
- 2.4 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger sowie Luft- und Raumfahrzeuge
- 2.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 2.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.4.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 2.4.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 2.5 Luft- und Raumfahrzeuge
- 2.5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,



und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## 2.6 Gewässerschäden

2.6.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

2.6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 2.7 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

2.8 Für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

2.8.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

2.8.2 Nicht versichert sind

2.8.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.8.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

2.8.3 Die vertraglich vereinbarte Deckungssumme bildet auch gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

2.8.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 2.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

## **B.6 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes**

Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Position B.1 versichert werden.

1. Versichert ist  
die gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten des Versicherungsnehmers bzw. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in seiner Eigenschaft als überwiegend verwaltend tätiger Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Gebrauch von Schuss- und sonstigen Waffen einschließlich Munition.
3. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - 3.1 als Tierhalter und Tierhüter (Versicherungsschutz muss besonders beantragt werden);
  - 3.2 aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung bzw. -betreuung;
  - 3.3 aus der Verwaltung und Betreuung von Grundstücken sowie aus Bauarbeiten irgendwelcher Art, aus Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
  - 3.4 aus Schäden an fiskalischem Eigentum, das sich im Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder an bzw. mit dem er eine berufliche Tätigkeit ausübt;
  - 3.5 aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb bzw. der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
  - 4.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
  - 4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
    - a) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
    - b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
5. Außerdem gilt:
  - 5.1 Für das Abhandenkommen von in beruflicher und dienstlicher Eigenschaft bzw. im Ehrenamt übernommenen Schlüsseln siehe Abschnitt B.1, Ziffer 4.3.2.
  - 5.2 Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen
    - die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
    - die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind.Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.  
Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.  
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **B.7 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer/innen, Erzieher/innen, Tagesmütter, Kindergärtner/innen**

Das Berufshaftpflichtrisiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung gemäß Position B.1 versichert werden.

1. Versichert ist  
die gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten des Versicherungsnehmers bzw. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als
  - 1.1 beamtete(r) Lehrer/in oder angestellte(r) Lehrer/in im öffentlichen Dienst;
  - 1.2 freiberufliche(r) Lehrer/in, der/die allein unterrichtet und nicht Inhaber(in) besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist;
  - 1.3 Erzieher/in;
  - 1.4 Tagesmutter;
  - 1.5 Kindergärtner/in.
2. Mitversichert ist  
die gesetzliche Haftpflicht
  - 2.1 aus Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
  - 2.2 aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren.
  - 2.3 aus der übernommenen Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Schüler/Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung.
  - 2.4 aus Erteilung von Nachhilfestunden;
  - 2.5 aus der Tätigkeit als Kantor/in und/oder Organist/in.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht
  - 3.1 der Schüler/Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten/ beaufsichtigten Schüler/Kinder;
  - 3.2 aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
  - 3.3 aus besonders gefährlichen Unterrichtsfächern (z. B. bei Unterricht in Jiu-Jitsu, Bergsteigen, Kite-Surfen);
  - 3.4 bei angestellten oder beamteten Lehrern auch wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle;
  - 3.5 wegen Schäden an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
  - 3.6 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
  - 4.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Krafffahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
  - 4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
    - a) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
    - b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
5. Außerdem gilt:
  - 5.1 Für das Abhandenkommen von in beruflicher und dienstlicher Eigenschaft bzw. im Ehrenamt übernommenen Schlüsseln siehe Abschnitt B.1, Ziffer 4.3.2.

## 5.2 Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland werden

– abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.



